

Amtsblatt

Nr. 20	0/2013	18. Jahrgang	15.10.20 ⁻
99		er Änderungssatzung vom 09.10. I Gegenständen des Freizeitpark Izeitpark)	
100	Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 09.10.2013 zur Gebührenordnung des Freizeitparks		
101		machung der Stadt Langenfeld (I gegen die Weitergabe der Daten	
102		er Stadt Langenfeld (Rhld.) gemä uss eines Wegenutzungsvertrag	
103	Vereinbarung über d Ausländerwesen	ie Zuständigkeit bei Anschriften	änderungen im
104	Aufgebot		

Nr. 20/2013 15.10.2013 Seite 168

99 Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 09.10.2013 zur Benutzungsordnung über den Verleih von Gegenständen des Freizeitparks der Stadt Langenfeld Rhld. (Verleihordnung Freizeitpark)

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 08. Oktober 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung vom 09.10.2013 zur Benutzungsordnung über den Verleih von Gegenständen des Freizeitparks der Stadt Langenfeld Rhld. (Verleihordnung Freizeitpark)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 08.10.2013 folgende Änderungssatzung zur Benutzungsordnung über den Verleih von Gegenständen des Freizeitparks der Stadt Langenfeld Rhld. (Verleihordnung Freizeitpark) beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Neufassung:

Die im Gelände vorhandenen Grillplätze können **pro Tag einmalig** angemietet werden.

Für die Benutzung der Grills sind Schlüssel notwendig, die unmittelbar vor dem Grilltermin nur während der Bürozeiten des Freizeitparks abgeholt werden müssen.

Büroadresse: Zum Stadion 93

Bürozeiten: Montags bis Donnerstags 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitags 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Nach dem Grillen sind die Grillbereiche in sauberem Zustand zu verlassen (Müllbehälter und Reinigungsmaterial sind vor Ort vorhanden).

Die heiße Kohle verbleibt im Grill (nicht mit Wasser ablöschen!). Die Reinigung der Grillplätze übernimmt die Stadt Langenfeld.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.10.2013 gez. Frank Schneider Bürgermeister

Nr. 20/2013 15.10.2013 Seite 169

100 Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 09.10.2013 zur Gebührenordnung des Freizeitparks

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 08. Oktober 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung vom 09.10.2013 zur Gebührenordnung des Freizeitparks

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 08.10.2013 folgende Änderungssatzung zur Gebührenordnung des Freizeitpark beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung erhält folgende Neufassung:

1. Verleihgegenstände

Wasser-Strom

2.3

- Gebühren je angefangener Leihtag -

1.1	Stehtische	1,50 €/Stück
1.2	Holzbuden mit grünen Planen	20,00 €/Stück
1.3	Stahlrohrbuden	20,00 €/Stück
2.	Vermietung der Grillplätze (Grillüberdachung mit 2 Grillplätzen)	
2.1	Grundgebühr für die Grillüberdachung mit 1 Grill:	15,00 €
2.2	Gebühr für den zweiten Grill:	+ 7,50 €

Artikel 2

20,00€

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Nr. 20/2013 15.10.2013 Seite 170

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.10.2013 gez. Frank Schneider Bürgermeister

101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008, übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Übermittlung der Daten widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld (Rhld.), Bürgerbüro, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, schriftlich mitteilen.

Langenfeld (Rhld.), den 07.10.2013 Stadt Langenfeld (Rhld.) gez. Frank Schneider Bürgermeister

102 Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom

Die Stadt Langenfeld (Rhld.) macht bekannt, dass der Stadtrat der Stadt Langenfeld (Rhld.) in seiner Sitzung vom 08.10.2013 beschlossen hat, den Wegenutzungsvertrag für die Versorgung mit Strom im Stadtgebiet von Langenfeld mit der Stadtwerke Langenfeld GmbH abzuschließen.

Das Auslaufen des bisherigen Wegenutzungsvertrages wurde von der Stadt Langenfeld (Rhld.) am 18.06.2012 gemäß § 46 Abs. 3 EnWG bekannt gemacht.

Nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens wurde die Auswahlentscheidung auf Grundlage der den Bewerbern bekannten Auswahlkriterien getroffen.

Im Rahmen einer vergleichenden Bewertung der eingereichten Angebote, unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Ziele des EnWG, hat die Stadtwerke Langenfeld GmbH aus Sicht der Stadt Langenfeld (Rhld.) das vorzugswürdigere Angebot abgegeben.

Insbesondere hinsichtlich des Kriteriums der "Versorgungssicherheit/Sicherer Netzbetrieb" und im Rahmen des angebotenen Konzessionsvertrages geht das Angebot der Stadtwerke Langenfeld GmbH über das der übrigen Bewerber hinaus. Das Angebot überzeugt im Übrigen durch eine hohe Verbraucherfreundlichkeit sowie durch einen umweltfreundlichen und preisgünstigen Netzbetrieb.

Langenfeld (Rhld.), den 11.10.2013 Stadt Langenfeld in Vertretung gez. Marion Prell 1. Beigeordnete

Nr. 20/2013 15.10.2013 Seite 171

103 Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -

und

die Stadt Langenfeld, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melderechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

§ 2 Aufgabenerfüllung durch die Stadt

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

§ 3 Datenübermittlung durch die Stadt

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4 Sachmittel/Kosten

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

Nr. 20/2013 15.10.2013 Seite 172

§ 5 Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

104 Aufgebot

Das Sparkassenbuch 302 209 5628 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 02.10.2013 Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. gez. Der Vorstand